

Zustimmungsbedürftige Geschäfte nach ZGB Art. 416

Art. 416 Abs. 1 Ziff. 1 – 9

Geschäfte von erheblicher Tragweite – Komplexität – zeitlicher Bindung – hohes Risiko

⇒ Bei diesen Geschäften bedarf es das Vier-Augen-Prinzip

Voraussetzungen für die Zustimmung durch die KESB sind:

- Betroffene Person ist bezogen auf das Geschäft urteilsunfähig (z. B. Demenz, schwere psychische Krankheit, kognitive Beeinträchtigung, usw.)
- Kommt zur Anwendung, wenn bei der betroffenen Person die Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist (Art. 394 Abs. 2 ZGB)
- Handlungsfähigkeit ist betreffend Geschäft eingeschränkt oder nicht gegeben
- Betroffene Person steht unter umfassender Beistandschaft (ZGB Art. 398), somit ist sie von Gesetzes wegen nicht handlungsfähig

Nachfolgende Geschäfte fallen darunter:

1. Liquidation des Haushalts, Kündigung des Vertrags über Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt
 - Im Antrag an die KESB ist folgender Inhalt aufzuführen:
 - i. Grund der Kündigung
 - ii. Gründe, warum eine Rückkehr nicht mehr möglich ist (ärztliche Bestätigung)
 - iii. Aufzeigen einer Anschlusslösung
 - iv. Konnten die Wünsche der betroffenen Person bezüglich der neuen Wohnsituation berücksichtigt werden (⇒ Wünsche erwähnen und deren Umsetzung oder weshalb dies nicht möglich ist)
 - v. Aufzeigen, was mit dem Wohnungsinventar geschehen soll und ob die betroffene Person oder allenfalls nahe Verwandte damit einverstanden ist/sind
2. Dauerverträge über die Unterbringung der betroffenen Person
 - Erfolgen eine Unterbringung und Wohnungskündigung gleichzeitig, können beide Geschäfte miteinander beantragt werden. Dies nach Abschluss eines Heimvertrages (*mit Vorbehalt der KESB-Zustimmung*) und **vor** Kündigung der Wohnung.
 - Im Antrag an die KESB ist folgender Inhalt aufzuführen:
 - i. Begründung, wodurch diese Institution geeignet ist
 - ii. Wie die Finanzierung des Aufenthaltes gesichert ist
 - iii. Weshalb keine Rückkehr in die eigene Wohnung möglich ist und ob die Wünsche der betroffenen Person berücksichtigt wurde (⇒ Wünsche erwähnen und deren Umsetzung oder weshalb dies nicht möglich ist)
3. Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, sowie Erbverträge und Erbteilungsverträge (*Fälle, in denen das Gesetz eine formelle Erklärung verlangt*)
 - Im Antrag an die KESB ist folgender Inhalt aufzuführen:
 - i. Annahme- und Ausschlagungserklärung ⇒ Frist innert 3 Monate, daher die Zustimmung KESB frühzeitig einholen
 - ii. Gründe, weshalb einer Annahme oder Ausschlagung oder des Erbteilungsvertrages zuzustimmen sei
 - iii. Kopie des Inventars (Steuerinventar oder öffentliches Inventar)
 - iv. Unterzeichneter Erbteilungsvertrag inkl. Teilungsberechnung (*Hinweis im Vertrag, dass dieser der Zustimmung der KESB bedarf*)

4. Erwerb, Veräußerung, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken sowie Erstellen von Bauten, das über ordentliche Verwaltungshandlungen hinausgeht
 - Im Antrag an die KESB ist folgender Inhalt aufzuführen:
 - i. Kopie der unterzeichneten öffentlicher Urkunde, mit Hinweis, dass das Geschäft der Zustimmung der KESB bedarf
 - ii. Ausführungen zum Geschäft; beim Verkauf weshalb dieser notwendig ist und die Liegenschaft nicht vermietet werden kann
 - iii. Unabhängige Verkehrswertschätzung
 - iv. Unterlagen zur Ausschreibung und Angebote
5. Erwerb, Veräußerung und Verpfändung anderer Vermögenswerte sowie Errichtung einer Nutzniessung daran, wenn diese Geschäfte nicht unter die Führung der ordentlichen Verwaltung und Bewirtschaftung fallen
 - Keine Zustimmung bedarf es bei:
 - i. Erneuerungen von Anlagen mit unverändertem Risiko bzw. gleicher Sicherheit (z. B. Festhypothek oder Kassenobligationen usw.)
 - ii. Veräußerungen von Wertschriften zur Finanzierung des Lebensunterhaltes. In der Berichterstattung (Bericht und Rechnung) ist darüber zu informieren
 - Im Antrag an die KESB ist folgender Inhalt aufzuführen:
 - i. Vermögensübersicht, Anlagevorschlag mit Anlageprofil und Budget
 - ii. Begründung, weshalb ein Kauf oder Verkauf vorgenommen werden soll
 - iii. Bei komplexen Neuanlagen, welche die bisherige Anlagestrategie verändern, ist vorgängig mit dem KESB-Revisorat Kontakt aufzunehmen
6. Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen, Eingehung von wechselrechtlichen Verbindlichkeiten
 - Erheblichkeit ist abhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Gewährung ist nur gegen entsprechende Sicherheit und mit angemessener Verzinsung möglich
 - Im Antrag an die KESB ist folgender Inhalt aufzuführen:
 - i. Gründe für die Aufnahme bzw. Gewährung des Darlehens
 - ii. Budget sowie Darlegung der Sicherstellung des Lebensunterhaltes
 - iii. Kopie unterzeichneter Darlehensvertrag mit Vorbehalt der KESB-Zustimmung
7. Leibrenten- und Verpfändungsverträge sowie Lebensversicherungen, soweit diese nicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge mit einem Arbeitsvertrag zusammenhängen
 - Dabei ist zu beachten zwischen garantierter Rendite und möglicher Rendite
8. Übernahme oder Liquidation eines Geschäfts, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung
 - Ein eher seltenes zustimmungsbedürftiges Geschäft
9. Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, Prozessführung, Abschluss eines Vergleichs, eines Schiedsvertrags oder eines Nachlassvertrags, unter Vorbehalt vorläufiger Massnahmen des Beistands oder der Beistandin in dringenden Fällen.
 - Darunterfallen:
 - Insolvenzerklärung
 - Antrag auf Konkurseröffnung
 - Schuldensanierung

Sonderfall Betreuung:

- Bei Zustellung eines Zahlungsbefehles ist die Erhebung eines (Teil-) Rechtsvorschlages keine Zustimmung durch die KESB notwendig
- Bei erneuter Betreuung eines Verlustscheines kann ein Rechtsvorschlag erhoben werden, mit der Aufführung «kein neues Vermögen vorhanden»

Art. 416 Abs. 2 und 3

Keine Zustimmung durch die KESB erforderlich, wenn:

- die betroffene Person bezogen auf das Geschäft handlungs- und urteilsfähig ist. Somit kann sie das Geschäft selber abschliessen, allenfalls mit Unterstützung des priBe ohne deren Einflussnahme
- die urteilsfähige betroffene Person ihr Einverständnis erteilt und ihre Handlungsfähigkeit durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist.

Immer einer Zustimmung durch die KESB erforderlich, wenn:

- Verträge zwischen dem Beistand oder der Beiständin und der betroffenen Person, ausser diese erteilt einen unentgeltlichen Auftrag.

Ablaufschema zustimmungsbedürftige Geschäfte

Im Zeitpunkt der Antragstellung

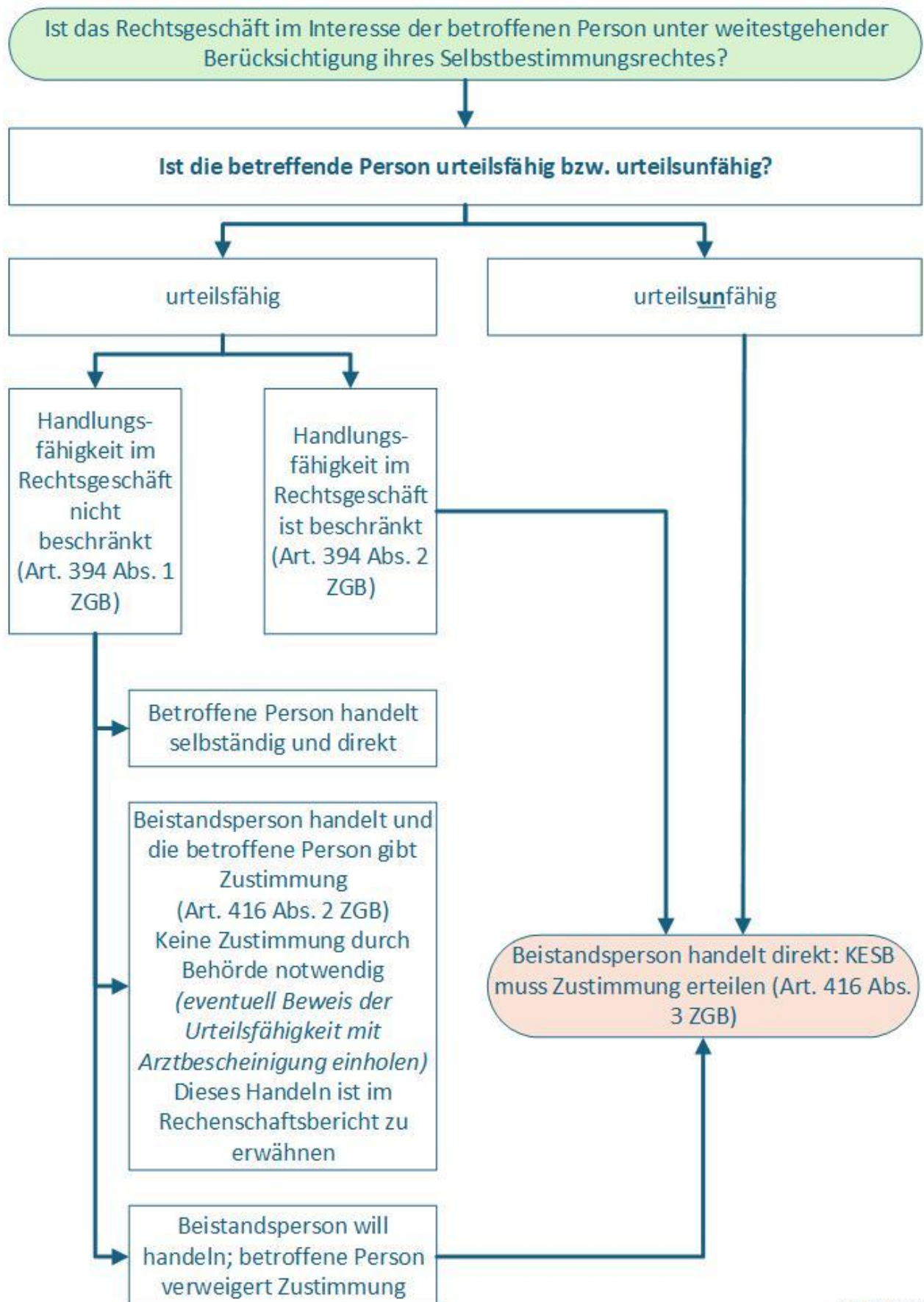
Der Antrag für die Zustimmung ist der KESB in der Regel vorgängig einzureichen (Ausnahme Art. 416 Abs. 1 Ziff. 2 Heimeintritt)

- Antrag inkl. Ausführungen und Begründungen, bei Bedarf Nachweis Urteilsunfähigkeit
 - Allenfalls ärztliches Zeugnis einholen, welches über die Urteils- (un-)fähigkeit zum anstehenden Geschäft Auskunft gibt (z. B. «*betroffene Person ist bezogen auf den Verkauf der Liegenschaft nicht urteilsfähig*»)
- Notwendige Unterlagen inkl. unterzeichneter Vertrag mit Hinweis im Vertrag ⇨ «Geschäft bedarf der Zustimmung der KESB»

Bei Geschäften mit Fristen, z. B. Ausschlagung einer Erbschaft, genügend Zeit einrechnen, sodass die KESB die Unterlagen prüfen kann.

⇨ siehe auch Visualisierung auf Seite 4

Visualisierung Art. 416 ZGB



V01/21.05.2026